

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Soziale Arbeit - Kritische Diversity und Community Studies (KriDiCo), M.A.  
Hochschule: Alice Salomon Hochschule Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 01.04.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die Agentur hat zudem zwei Auflagen zu den formalen Kriterien vorgeschlagen. Die Hochschule hat zur Antragsstellung eine Stellungnahme und weitere Unterlagen eingereicht, mit denen nachgewiesen wird, dass die von der der Agentur identifizierten Mängel bereits geheilt wurden. Deswegen sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung von Auflagen ab. Die Gutachter/-innen haben unter dem Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau eine Bewertung vorgenommen und eine Auflage vorgeschlagen. Der Akkreditierungsrat ist bei diesem Kriterium zu der Entscheidung gelangt, die vorgeschlagene Auflage nicht zu erteilen.

Im Einzelnen

Zur vorgeschlagenen Auflage 1 (Diploma Supplement):

Die Agentur hat auf S. 8 des Akkreditierungsberichtes festgestellt, dass das Diploma Supplement nicht in aktueller Fassung vorliegt. Daher wurde folgende Auflage vorgeschlagen: „Auflage 1 (Kriterium § 6): Das Diploma Supplement ist in der aktuellen Fassung nachzureichen.“ Zusammen mit ihrer Stellungnahme hat die Hochschule ein Diploma Supplement in aktueller Fassung vorgelegt, weshalb der Akkreditierungsrat von der Erteilung einer Auflage absieht.

Zur vorgeschlagenen Auflage 2 (Leistungspunktesystem):

Die Agentur hat auf S. 9 des Akkreditierungsberichtes festgestellt, dass die „Festlegung der Arbeitsstunden pro CP für den Studiengang [...] nicht in der Prüfungsordnung festgelegt [ist]“. Deshalb wird folgende Auflage vorgeschlagen: „Auflage 2 (Kriterium § 8): In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden pro Credit Point hinterlegt sind.“ Die Hochschule legt zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht die Entwurfsfassung einer Änderungssatzung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in deren § 3 Abs. 5 Satz 2 jeweils ein CP auf 30 Zeitstunden definiert ist. Die Auflage wird deshalb nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungssatzung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 BlnStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Zur vorgeschlagenen Auflage 3 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau):

Das Gutachter/-innengremium stellt auf S. 11 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Zulassungsbedingungen zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Kritische Diversity und Community Studies“ einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS vorsehen. Bewerber/-innen, deren erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS, mindestens aber 180 ECTS umfasst, können nach einer Einzelfallprüfung dennoch zum Masterstudiengang zugelassen werden, welcher 90 ECTS umfasst. Dadurch können einzelne Absolvent/-innen einen Masterabschluss erreichen, ohne 300 ECTS erbracht zu haben. Daher wird folgende Auflage vorgeschlagen: „Auflage 3 (Kriterium § 11): Die Hochschule muss durch die Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen sicherstellen, dass die Studierenden nach Abschluss des Masterstudiengangs 300 CP erworben haben.“ (vgl. S. 11, Akkreditierungsbericht)

Der Akkreditierungsrat kann nicht erkennen, inwiefern sich diese Auflage aus dem Kriterium nach § 11 BlnStudAkkV begründen könnte, bezieht sich doch § 11 ausdrücklich nicht auf die Zugangsvoraussetzungen. Das Kriterium muss nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach Lektüre der Bewertung der Gutachter/-innen als erfüllt betrachtet werden: „Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.“ (S. 11,

Akkreditierungsbericht)

Die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) behandelt dieses Thema zudem unter § 8 Abs. 2 Satz 2, in welchem festgelegt wird, dass für "den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums [...] 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt [werden]". Unter Einbeziehung der Begründung zur BlnStudAkkV wird deutlich, dass sich hierbei um eine Planungsvorgabe für Hochschulen handelt, d.h. konsekutive Bachelor- und Masterkombinationen an einer Hochschule müssen auf exakt 300 Leistungspunkte geplant werden. Bezogen auf den einzelnen Studierenden sieht § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV vor: „Davon [der Planungsvorgabe 300 ECTS] kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.“ Bei der Zulassung von Studierenden, die zusammen mit ihrem ersten Studienabschluss weniger als 300 Leistungspunkte erreichen würden, geht es daher nicht zwingend um die Kompensation von fehlenden ECTS, sondern um den individuellen Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation. D.h. es muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validiert werden, dass diese Bewerber/-innen trotz eines kürzeren Erststudiums über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Detailvorgaben, wie die Qualifikation der Bewerber nachgewiesen wird, sind aus der Musterrechtsverordnung nicht abzuleiten. Es obliegt somit der Hochschule, hierfür ein geeignetes Verfahren zu entwickeln.

Dass diese Vorgabe nicht erfüllt ist, wird im Akkreditierungsbericht nicht dargelegt. Der Akkreditierungsrat stellt vielmehr in eigener Prüfung fest, dass in der Zugangs- und Zulassungssatzung unter § 2 Abs. 3 formuliert wird: „Soweit ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung vorliegt, dessen Abschluss weniger als 210 Credits, jedoch mindestens 180 Credits einschließlich der gemäß Absatz 1 Nr. 3 geforderten fachlichen Kenntnisse umfasst, kann bei entsprechender Qualifikation der/des Bewerber\_in eine Zulassung zum Masterstudium erfolgen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahme der Studiengangsleitung bzw. einer von ihr beauftragten Hochschullehrer\_in; auf § 12 RSPO wird verwiesen. Über die möglicherweise für die Absolvent\_innen entstehenden Nachteile von Abschlüssen mit weniger als 300 Credits wird von Seiten des Studiengangs beraten und informiert.“

Aus Sicht des Akkreditierungsrates liegt hier kein Mangel vor. Dass Absolventinnen und Absolventen im Einzelfall weniger als 300 ECTS unter Einbezug ihres ersten Hochschulabschlusses erbringen, ist mit dem Kriterium in § 8 BlnStudAkkV vereinbar, die Hochschule ein Zulassungsverfahren implementiert hat, mit welchem offenkundig validiert wird, dass Bewerber mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten über die für die Zulassung erforderliche Qualifikation verfügen. Über mögliche Nachteile für jene Absolventinnen und Absolventen, die insgesamt weniger als 300 ECTS in ihrem Studium erbracht haben, informiert die Hochschule laut ihrer eigenen Ordnung (ZZS § 2 Abs. 3). Deshalb weicht der Akkreditierungsrat vom Vorschlag des Gutachter/-innengremiums ab und erteilt keine Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Absolventinnen bzw. Absolventen, die insgesamt weniger als 300 ECTS in ihrem Studium erwerben, dürften aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht von Nachteilen betroffen sein. Die Hochschule hat entsprechende Vorkehrungen getroffen, um das Master-Niveau sicherzustellen.

